

WASSERREGLEMENT

**der Gemeinde
Kölliken**

vom 3. Juli 2017

Wasserreglement

Inhaltsverzeichnis		Seite
A. Allgemeine Bestimmungen		
§ 1	Zweck / Abgaben	4
§ 2	Rechtsform / Aufsicht	4
§ 3	Übergeordnetes Recht	4
§ 4	Technische Vorschriften	4
§ 5	Verwaltung	4
§ 6	Brunnenmeister	5
§ 7	Aufgaben der WV	5
§ 8	Anlagen	5
§ 9	Wasserbeschaffung	5
§ 10	Schutzzonen	5
§ 11	Ausnahmen	5
§ 12	Rechtsschutz	5
B. Anlagen Leitungsnetz		
§ 13	Erstellung, Erneuerung und Unterhalt	6
§ 14	Öffentlicher Grund	6
§ 15	Erweiterung	6
§ 16	Ausserhalb Bauzonen	6
§ 17	Finanzierung durch Private	6
§ 18	Löscheinrichtungen	7
C. Hausanschluss		
§ 19	Erstellung	7
§ 20	Kostentragung	8
§ 21	Unterhalt	8
§ 22	Schieber	8
§ 23	Stilllegung	8
§ 24	Haftung	9
D. Hausinstallationen		
§ 25	Private Sammelleitung	9
§ 26	Begriff	9
§ 27	Kostentragung	9
§ 28	Installations-Ausführung	9
§ 29	Einrichtung	9
§ 30	Kontrolle	10
§ 31	Betrieb und Unterhalt	10
§ 32	Spülen von Wasserleitungen	10
E. Wasserzähler		
§ 33	Einbau	10
§ 34	Wasserzähler für besondere Zwecke	11
§ 35	Ablesung	11
§ 36	Schäden, Behebung	11
§ 37	Revision	11
§ 38	Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler	11

F. Bezugsverhältnis zwischen Abonent und WV

§ 39	Anschlusspflicht	11
§ 40	Wasserbezug	12
§ 41	Haftung	12
§ 42	Wasserbezug ohne Bewilligung	12
§ 43	Besondere Bewilligung	12
§ 44	Wasserbeschaffenheit	12
§ 45	Wasserverwendung	13
§ 46	Betriebseinschränkungen	13
§ 47	Verbot der Wasserabgabe	13

G. Abgaben

§ 48	Abgaben und Gebühren	13
------	----------------------	----

H. Bewilligungsverfahren

§ 49	Umfang	13
§ 50	Planunterlagen	14

I. Anschlussgebühren

§ 51	Anschlussgebühren	14
§ 52	Bemessung	14
§ 53	Zahlungspflicht	14
§ 54	Zahlungspflichtige	15
§ 55	Erhebung	15

J. Benützungsgebühr

§ 56	Grundsatz	15
§ 57	Bemessung	15
§ 58	Grundgebühr	15
§ 59	Verbrauchsgebühr	15
§ 60	Sonderfälle	15
§ 61	Zahlungspflicht	16
§ 62	Zahlungspflichtige	16
§ 63	Vorauszahlungen	16
§ 64	Erhebung	16

I. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 65	Sanktionen	16
§ 66	Revision	16
§ 67	Übergangsbestimmungen	16
§ 68	Inkrafttreten	17

Anhang „Gebührentarif Wasserversorgung“	18
---	----

Die Einwohnergemeinde Kölliken erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz BauG) vom 19. Januar 1993 das nachstehende Wasserreglement.

Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck / Abgaben

¹Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Kölliken (nachstehend Gemeinde genannt) sowie die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Kölliken (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten und Grundeigentümern.

²Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer und die Abgaben sind in einem separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

§ 2 Rechtsform / Aufsicht

Die WV ist ein unselbständiger, öffentlicher und eigenwirtschaftlicher Betrieb der Gemeinde und steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

§ 3 Übergeordnetes Recht

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) und des Amts für Verbraucherschutz (AVS) bleiben vorbehalten.

§ 4 Technische Vorschriften

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) als Richtlinien.

§ 5 Verwaltung

Der Gemeinderat regelt die technische und die administrative Leitung der WV. Er kann für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortverantwortliche des Gemeinderates steht der Wasserversorgung vor. Der Brunnenmeister hat beratende Funktion.

§ 6 Brunnenmeister

Für Betrieb und Unterhalt der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat auf seine Amtsdauer einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft geregelt.

§ 7 Aufgaben der WV

Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

§ 8 Anlagen

¹Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, das Steuer- und Leitsystem, die Hydranten und öffentlichen Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

²Über die Anlagen der WV sind die notwendigen Pläne und Unterlagen zu erstellen, nachzuführen und gemäss Vorgaben zu archivieren.

§ 9 Wasserbeschaffung

Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung (inkl. Notwasserversorgung) kann der Gemeinderat mit den Wasserversorgungen der Nachbargemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

§ 10 Schutzzonen

Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutz-Gesetzgebung.

§ 11 Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten.

§ 12 Rechtsschutz

Gegen Anordnungen und Verfügungen der WV und deren Verantwortliche können Betroffene innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

²Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim zuständigen kantonalen Departement angefochten werden.

³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007

B. Anlagen und Leitungsnetz

§ 13 Erstellung, Erneuerung und Unterhalt

¹Die WV erstellt, erneuert und unterhält alle öffentlichen Anlagen und das öffentliche Leitungsnetz. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

²Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Zonenplanung sowie nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten.

³Hydranten, Schieber und Anlagen der Wasserversorgung müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 14 Öffentlicher Grund

Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen.

§ 15 Erweiterung

Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht.

§ 16 Ausserhalb Bauzonen

Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleiben allfällige Lösenschutzmassnahmen gemäss Vorgaben der AGV.

§ 17 Finanzierung durch Private

Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG vom 19. Januar 1993) sowie den Bestimmungen des Erschliessungsreglementes vom 23. November 2007.

§ 18 Löscheinrichtungen

¹Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.

²Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung wegen der Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.

³Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine in der Tarifordnung festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

C. Hausanschluss

§ 19 Erstellung

¹Der Hausanschluss führt vom Anschluss an die öffentliche Versorgungsleitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabsperrventil im Innern des Gebäudes oder, wenn besondere Verhältnisse dies verlangen, bis zu einem Zählerschacht.

²Die WV bestimmt den Anschlusspunkt und die Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber und Material), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die ordnungsgemässe Ausführung.

³Der Anschlussberechtigte meldet der WV den Baubeginn und vor dem Eindecken die Fertigstellung. Die Abnahmebereitschaft ist der WV mindestens drei Tage im Voraus mitzuteilen. Im Unterlassungsfall veranlasst die WV Ortung und Aufnahme der Leitung auf Kosten des Grundeigentümers.

⁴Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung, usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist. Der Dienstbarkeitsvertrag ist im Grundbuch einzutragen.

⁵Aufbrüche kommunaler Strassen infolge Leitungsbau/-erneuerung sind bewilligungspflichtig. Ein entsprechendes Gesuch ist mindestens drei Wochen vor Baubeginn zur Genehmigung bei der Abteilung Bau einzureichen.

⁶Folgende Anschlüsse an die Hauptleitungen sind möglich:

- a. Anschluss mit Flanschen-T und angebautem Schieber (z.B. UNI-1).
- b. Anschluss mit Schraubmuffen-T und Schlaufe.
- c. Anschluss mit Anbohr-Schelle mindestens NW 40 mm.
- d. Andere Anschlussarten sind durch den Gemeinderat bewilligen zu lassen.

⁷Es werden folgende Leitungsmaterialien zugelassen:

- a. Duktiler Guss mit einem elektrischen Trennstück bei der Hauseinführung.
- b. PE-Rohr mit Schutzmetal Nenndruck mindestens 16 bar.
- c. Andere Materialien sind durch den Gemeinderat bewilligen zu lassen.

§ 20 Kostentragung

¹Der Hausanschluss bis und mit Anschluss-T an die Hauptleitung inkl. Absperrschieber sowie das Leitungsrohr ist auf Kosten der Anschliessenden durch den Beauftragten der Gemeinde zu erstellen. Der Hausanschluss, mit Ausnahme des Wasserzählers, bleibt Eigentum des Anzuschliessenden und ist von ihm zu unterhalten.

²Im Zuge der Erneuerung von Hauptleitungen kann der Gemeinderat für die im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlüsse einen Neuanschluss mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen.

§ 21 Unterhalt

Schäden am Hausanschluss (inkl. Anschluss-T an die Hauptleitung, Absperrschieber sowie an den Leitungsrohren) sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch den Beauftragten der Gemeinde. Die Unterhaltskosten für den Hausanschluss gehen zu Lasten des anzuschliessenden Grundeigentümers. Kommt der Anschlussberechtigte seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen. Die WV entscheidet anhand des Zustandes der Leitung, wann ein Hausanschluss vollständig ersetzt werden muss.

§ 22 Schieber

¹Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

²Jeder Schieber wird, wo nötig, durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt, noch zugeeckt werden darf.

³Fehlen bei bestehenden Anschlüssen die Absperrschieber, so ist die WV berechtigt, diese auf Kosten des Benützers nachträglich einzubauen, wenn sich bei Reparaturen der Leitungen, Strassen- und Umgebungsarbeiten die Notwendigkeit zeigt oder die Gelegenheit dazu bietet.

§ 23 Stilllegungen

Bei Stilllegung oder Abbruch von Gebäuden muss die Hauszuleitung, auf Kosten des Grundeigentümers, bei der Hauptleitung abgetrennt werden. Der Schieber ist auszubauen und die öffentliche Leitung wiederherzustellen. Über Ausnahmen entscheidet die WV bzw. der Gemeinderat.

§ 24 Haftung

Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung einer Wasserleitung in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

D. Hausinstallationen

§ 25 Private Sammelleitungen

Werden mehrere Gebäude vor dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung zusammengefasst, so entscheidet der Gemeinderat, ob die Hausanschluss-Sammelleitung im Privateigentum verbleibt oder ob sie unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde geht, sofern Grundeigentümer zustimmen und sie den technischen Anforderungen entspricht. Bei unklaren Verhältnissen wird auf die Angaben im Leitungskataster abgestellt.

§ 26 Begriff

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

§ 27 Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.

§ 28 Installations-Ausführung

¹Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, erhalten oder erweitert werden.

²Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig beeinflussen.

³Die Installationen müssen den Leitsätzen des SGVW sowie den speziellen Vorgaben der WV entsprechen.

§ 29 Einrichtung

¹Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen ist. Die WV kann den Einbau von Systemtrennern verlangen.

²Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

³Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden (Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen), kann die WV bzw. der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 30 Kontrolle

¹Die WV kann periodisch die Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

²Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe unterziehen zu lassen. Beides erfolgt nach den Vorgaben der WV sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Haftung für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WV. Allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 31 Betrieb und Unterhalt

¹Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe eingestellt werden.

²Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf das öffentliche Netz auf, so ist die WV berechtigt, entsprechende Gegenmassnahmen zu verlangen.

³Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder entsprechend zu schützen.

§ 32 Spülen von Wasserleitungen

Hausanschlussleitungen mit stehendem Wasser oder bei schlechter Wasserzirkulation (z.B. bei Sprinkleranlagen) sind mindestens zweimal jährlich auf Kosten des Grundeigentümers zu spülen. Der Brunnenmeister legt die betroffenen Leitungen fest. Über den Spülturnus ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist auf Verlangen der Wasserversorgung vorzuweisen.

E. Wasserzähler

§ 33 Einbau

¹Die WV baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

²Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Über Ausnahmen entscheidet die WV.

³Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.

§ 34 Wasserzähler für besondere Zwecke

Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler und Rückflussverhinderer. Die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

§ 35 Ablesung

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Abständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 36 Schäden, Behebung

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind der WV oder dessen Beauftragten vorbehalten.

§ 37 Revision

Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz gemäss den Leitsätzen des SGVW liegt.

§ 38 Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler

Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder liegt ein Messfehler vor, wird der Verkaufspreis aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation vorgenommen worden sind.

F. Bezugsverhältnis zwischen Abonnenten und Wasserversorgung

§ 39 Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

§ 40 Wasserbezug

¹Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

²Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der WV. Erfolgt keine Meldung, so haftet der Abonnent bis zur ordentlichen Semesterablesung oder bis zur erfolgten Zwischenablesung.

³Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.

§ 41 Haftung

¹Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

²Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

³Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 42 Wasserbezug ohne Bewilligung

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 43 Besondere Bewilligung

¹Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.

²Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.

³Das Einfüllen von privaten Zier- und Schwimmbassins mit mehr als 10 m³ Inhalt darf nur mit der vorgängiger Orientierung und Zustimmung des Brunnenmeisters vorgenommen werden.

§ 44 Wasserbeschaffenheit

¹Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

²Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantons.

³Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Verkaufspreises.

§ 45 Wasserverwendung

Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen.

§ 46 Betriebseinschränkungen

Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat die Wasserlieferungen einschränken oder vorübergehend einstellen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Massnahmen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen. Eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 47 Verbot der Wasserabgabe

Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- a. die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt.
- b. das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen.
- c. Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern. Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

G. Abgaben

§ 48 Abgaben und Gebühren

Die Abgaben und Gebühren richten sich nach dem Wasserversorgungsreglement (Gebührentarif im Anhang).

H. Bewilligungsverfahren

§ 49 Umfang

¹Einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates bedürfen:

- a. der Neuanschluss einer Liegenschaft.
- b. die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt.

- c. die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

²Apparate, Einrichtungen und Verfahren zur Aufbereitung von Trinkwasser (z.B. Filter und Enthärtungsanlagen) dürfen nur benutzt werden, wenn das behandelte Trinkwasser jederzeit den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung (Art. 275a) entspricht.

§ 50 Planunterlagen

¹Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

²Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist die Zustimmung des Kreisingenieurs notwendig. Die entsprechenden Unterlagen (Gesuchsformular, Pläne, etc.) sind dem Gesuch beizulegen.

³Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung.

I. Anschlussgebühren

§ 51 Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühren basieren auf dem Zürcher Baukostenindex, Stand 1. April 2016. Sie werden vom Gemeinderat jeweils per 1. Januar an den neuen Index vom 1. April des Vorjahres angepasst und gelten für ein Jahr.

§ 52 Bemessung

Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr, welche dem Anhang entnommen werden kann.

Die anrechenbare Bruttogeschoss- resp. Betriebsfläche wird nach den Bestimmungen für die Berechnung der Ausnützungsziffer gemäss § 32 BauV ermittelt. Dachgeschossflächen mit lichten Raumhöhen von 1.50 m und mehr, Attika- und Untergeschossflächen sind auch dann anschlussgebührenpflichtig, wenn sie gemäss Bau- und Zonenordnung für die Berechnung der Ausnützungsziffer nicht angerechnet werden.

Bei An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen, entsprechend der Vergrösserung der Bruttogeschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

§ 53 Zahlungspflicht

Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Die Zahlungspflicht entsteht mit Baubeginn. Nach erfolgter Schlussabnahme der Baute erfolgt allenfalls eine korrigierte Zahlungsverfügung.

§ 54 Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht. Bei Eigentumsübertragung haftet der neue Eigentümer solidarisch.

§ 55 Erhebung

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

J. Benützungsgebühr

§ 56 Grundsatz

Für den Unterhalt und Betrieb inkl. Verzinsung und Amortisation der Wasserversorgungsanlagen und die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckten Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 57 Bemessung

Die Benützungsgebühr besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt einmal jährlich.

§ 58 Grundgebühr

Die zu entrichtenden Grundgebühren können dem Anhang „Gebührentarif Wasserversorgung“ entnommen werden.

§ 59 Verbrauchsgebühr

Sämtliche Kosten der Erfolgsrechnung der Wasserversorgung sind zu 100 % über Gebühren zu decken. Wird der angestrebte Deckungsgrad um mehr als 10 % über- oder unterschritten, passt der Gemeinderat die Verbrauchsgebühr, unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen, bis maximal 20 % an.

§ 60 Sonderfälle

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig. Die Grundgebühr und die Verbrauchsgebühr kann dem Anhang „Gebührentarif Wasserversorgung“ entnommen werden.

§ 61 Zahlungspflicht

Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Die Zahlungspflicht entsteht bei Baubeginn. Nach erfolgter Schlussabnahme der Baute erfolgt allenfalls eine korrigierte Zahlungsverfügung.

§ 62 Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht. Bei Eigentumsübertragung haftet der neue Eigentümer solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 63 Vorauszahlungen

Es können Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgebühr verlangt werden.

§ 64 Erhebung

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

K. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 65 Sanktionen

¹Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

²Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bestraft. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

§ 66 Revision

Das Reglement kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

§ 67 Übergangsbestimmungen

¹Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 68 Inkrafttreten

Dieses von der Gemeindeversammlung Kölliken am 19. Mai 2017 genehmigte Reglement tritt am 3. Juli 2017 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden aufgehoben:

- Wasserreglement vom 28. November 2008
- alle weiteren zum vorliegenden Reglement in Widerspruch stehenden früheren Erlasse.

Kölliken, 19. Mai 2017

GEMEINDERAT KÖLLIKEN
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

sig. Fredy Gut

sig. Felix Fischer

Anhang

Gebührentarif Wasserversorgung (Stand 1. Januar 2026, Angaben exkl. 2.60 % MwSt.)

Anschlussgebühr, Bemessung gemäss § 51

- a) Für angeschlossene Wohnbauten Fr. 23.35 pro m² anrechenbare Geschossfläche (GF)
- b) Für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe Fr. 13.90 pro m² anrechenbare Geschossfläche (GF)
- c) Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen und Gewerbe) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzung geltende Gebühr zu entrichten ist.

Grundgebühren

Zählergrösse ø in mm	Fr. neu / Jahr
20	Fr. 40.00
25	Fr. 80.00
32	Fr. 120.00
40	Fr. 140.00
≥ 50	Fr. 160.00
Sprinkleranlage	Fr. 200.00

Verbrauchsgebühren Fr. 1.80 pro m³ Frischwasser (wird gemäss § 59 berechnet und gilt jeweils für ein Jahr)

Bauwasser und Wasserabgabe für besondere Zwecke

- a) Miete für den Wasserzähler Fr. 50.00
- b) Verbrauchsgebühr Fr. 1.80 pro m³ Frischwasser (wird gemäss § 59 berechnet und gilt jeweils für ein Jahr)

Mahnkosten

Der Gemeinderat ist ermächtigt, säumigen Zahlern von Abwasserrechnungen Mahnkosten in Rechnung zu stellen.

Verzugszins und Verjährung

Die Verjährung und der Verzugszins richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) des Kantons Aargau.

Hydrantenentschädigung

Die Einwohnergemeinde leistet für Unterhalt und Wartung der Hydrantenanlage einen jährlichen Beitrag pro Hydrant an die Wasserversorgung. Der Beitrag wird durch den Gemeinderat festgelegt.